

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **10 (1963)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

(Vom 4. Oktober 1963)

Mit dem Ablauf der Referendumsfrist für das in der Septembersession der eidgenössischen Räte verabschiedeten Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz ist der Weg für seine Inkraftsetzung frei. Es dürfte aber verständlich sein, dass gerade dieses Gesetz gründlich durchdachtet, auf den letzten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen fussender Ausführungsbestimmungen bedarf. Das Gesetz und seine Auswirkungen wurden im Leitartikel unserer letzten Nummer von Nationalrat Walter König (Biel), Präsident der nationalrätlichen Kommission, eingehend behandelt, wobei er abschliessend darauf hinweisen konnte, dass vom Bundesamt für Zivilschutz der Erlass der Ausführungsvorschriften samt den neuen technischen Richtlinien bis Mitte Januar 1964 in Aussicht gestellt wurde. Unseren Lesern möchten wir heute in der letzten Nummer des abgelaufenen Jahres den Wortlaut des Gesetzes vollinhaltlich zur Kenntnis bringen, wie wir das in der Nummer 1/63 bereits mit dem Zivilschutzgesetz getan haben. Es ist beabsichtigt, von beiden Gesetzen Sonderdrucke abzugeben, die dann der «Zivilschutzfibel» des SBZ beigeheftet werden können.

Dr. Egon Isler

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 22bis, 42ter und 64bis der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1962,

beschliesst:

Art. 1

1. Baupflicht
a) Geltungsbereich

¹ In allen Gemeinden, die pflichtig sind, örtliche Schutzorganisationen zu bilden, sind die zum Schutze der Bevölkerung notwendigen Bauten zu erstellen.

² Andere Gemeinden sowie schutzpflichtige Betriebe in nichtorganisationspflichtigen Gemeinden können vom Kanton ganz oder teilweise der Baupflicht unterstellt werden, wenn die Verhältnisse es erfordern.

³ Die Kantone können die Gemeinden ganz oder teilweise von der Baupflicht befreien, wenn Bedeutung und Lage der Gemeinde eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Art. 2

b) Inhalt,
allgemein

¹ In den der Baupflicht unterstellten Gemeinden haben die Hauseigentümer in allen üblicherweise mit Kellergeschossen versehenen Neubauten sowie bei wesentlichen Umbauten von Gebäuden mit Kellergeschossen Schutzräume mit Notausstiegen und nötigenfalls Fluchtwege und Fluchtkanäle zu erstellen; Reihenbauten sind mit Mauerdurchbrüchen zu versehen.

² Die Kantone bestimmen, wie weit für Bauten ohne Kellergeschosse bauliche Massnahmen zu treffen sind.

³ Die Kantone können in besondern Fällen Ausnahmen gestatten, insbesondere für abgelegene Gebäude und für solche, die nachts unbewohnt sind und in denen sich tagsüber nur ausnahmsweise Menschen aufhalten.

Art. 3

c) Spitäler

¹ Bei Spitalneu- und -umbauten sind geschützte Operationsstellen und Pflgeräume einzurichten.

² Für bestehende Spitäler kann der Kanton die gleichen Massnahmen ganz oder teilweise vorschreiben.

³ In organisationspflichtigen Gemeinden ohne Spitäler kann der Kanton den Ausbau von Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern vorschreiben.

⁴ Werden die in Absatz 2 und 3 genannten Massnahmen nicht getroffen, so kann der Bund verfügen, dass die Sanitätshilfsstellen des betreffenden Gebietes als Notspitäler ausgebaut werden.

Art. 4

¹ Die Gemeinden haben dort, wo es wegen des Publikumsverkehrs, wie in Geschäftszentren und an Verkehrsknotenpunkten, geboten erscheint, für öffentliche Schutzräume mit den in

d) Öffentliche
Schutzräume

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen
Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32, Bern, Tel. (031) 3 68 78, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer VI/63

Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz	127
Unterirdisches Parking und Schutzräume unter dem Petersplatz in Basel	131
Planspielübung im Zivilschutz	134
Waffen, die uns bedrohen!	139
Abschied von Oberstdivisionär Wey	143